



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Bildung und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Srugis, Freia Datum: 07.11.2024	Bericht	2024/304
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Projektbezogene und institutionelle Kulturförderung 2025 gem. Kulturförderrichtlinie

Produkt/e:

281-000 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 20.11.2024 Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur

N 02.12.2024 Kreisausschuss

Anlage/n:

Kulturförderrichtlinie Landkreis Lüneburg

Auflistung Antragsvolumen 2025 gesamt

Detailübersicht Kulturförderanträge 2025

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss, da Berichtsvorlage

Sachlage:

Zur Schaffung eines transparenten Verfahrens für Antragstellende hat der Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur über eine einheitliche Kulturförderrichtlinie beraten, diese wurde am 19.09.2024 im Kreistag beschlossen. Gefördert werden öffentlich zugängliche, gemeinwohlorientierte künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Förderrichtlinie beinhaltet die Optionen, Projektförderung bis max. 2.000 Euro oder institutionelle Förderung bis max. 15.000 Euro zu beantragen, förderfähig sind jeweils bis zu 50% der Gesamtkosten.

Es wurden insgesamt 18 Anträge eingereicht, von denen zwei Anträge vorab zurückgezogen wurden. Wiederum zwei der verbleibenden Anträge sind in der Einschätzung der Verwaltung nicht richtlinienkonform gem. § 1 Absatz 2 der Kulturförderrichtlinie.

Die finale Höhe des Haushaltsansatzes ist für beide Förderoptionen noch zu diskutieren und zu entscheiden. Sollte der Mittelansatz nicht ausreichen, ist zu entscheiden, nach welcher Maßgabe (beispielsweise Kürzung aller Anträge) die Verwaltung die Förderanträge bescheiden soll.

Eine endgültige Zusage über die einzelnen Förderzuschüsse kann erst nach Genehmigung des Haushaltes 2025 erfolgen.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg.
- Sie sorgen für kulturelle Innovation.
- Sie arbeiten kooperativ und vernetzt.
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei und erschließen neue Sichtweisen durch Kunst und Kultur.
- Sie tragen zur sozialen Integration bei.
- Sie setzen sich für Demokratiebildung ein.
- Sie tragen zur Inklusion bei.
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. Es sind verfügbare Mittel für die Projektförderung und für die institutionelle Förderung bereitzustellen.

§ 1 Fördergegenstand und Zuwendungsempfänger

1. Gefördert werden öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den folgenden Bereichen:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den Gemeinden beitragen.

Sofern bei der Durchführung eines Projektes die Werte und Normen des Grundgesetzes verletzt werden, behält sich der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg vor, die Förderung zurückzuziehen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

2. Zuwendungsempfangende sind juristische und natürliche Personen mit Sitz oder Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die gemeinwohlorientierte kulturelle Vorhaben ohne Gewinnerzielungsabsicht realisieren.

Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

Parteilistisch und konfessionell arbeitende Organisationen sind keine Kulturträger im Sinne dieser Richtlinie.

3. Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind können Zuwendungen erhalten, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

§ 2 Arten der Förderung

1 Projektförderung

1.1 Grundsätze der Projektförderung

Zuschüsse werden für öffentlich zugängliche kulturelle Projekte gewährt, die in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden.

Die Projektförderung kann von Einzelkünstlerinnen und -künstlern, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Anteil der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung, soweit noch Mittel vorhanden sind.

1.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt und Ziele), ein Zeit- sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist zum 31.03. eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch die Verwaltung in Form einer Beschlussvorlage. Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

2 Institutionelle Förderung

2.1 Grundsätze der institutionellen Förderung

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen.

Förderfähig sind Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten, sowohl Personal- und Sachkosten, von bis zu 50% der Gesamtkosten. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 € pro Jahr.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Förderung kann sich je Antrag auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

2.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung und ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan.

Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

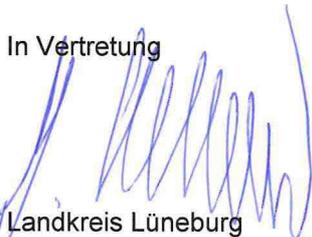
Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, 19. September 2024

In Vertretung



Landkreis Lüneburg
Erste Kreisrätin
Yvonne Hobro

Kulturförderung Landkreis Lüneburg 2025

Projektförderung				nicht richtlinienkonform
Anzahl	Antragsteller	Projekttitle	Antragshöhe	
1	Flutissima Bardowick e.V.	Jubiläumsfeier inkl. Auftragskomposition	2.000,00 €	
2	Hofleben e.V.	Dorfstraße mit Zukunftskultur	2.000,00 €	
3	Kunstschule Ikarus e.V.	Jahresprogramm 2025	2.000,00 €	
4	Lebensraum Diakonie e.V.	Vesperkirche Lüneburg 2025	2.000,00 €	x
5	Literaturbüro Lüneburg e.V.	Heinrich-Heine-Gastdozentur 2025	1.800,00 €	
6	LüneKultur GbR	Theaterproduktion "Komm in meine Wirklichkeit"	2.000,00 €	
7	Mathias Mensch	Fotoprojekt "Obdach" mit (Wander-)Ausstellung	2.000,00 €	kritisch
8	Mathias Mensch	Fotoprojekt "Queer Couples" mit (Wander-)Ausstellung	2.000,00 €	kritisch
9	Schauspielkollektiv GbR	Mobile Theaterproduktion "Die Wanze"	2.000,00 €	
10	Theater zur Weiten Welt	Partizipatives Theaterprojekt "Wendepunkte - Tales of Fate and Empowerment"	1.826,00 €	
11	Kreativ Kontor Lüneburg	Komm runter	- €	
			19.626,00 €	

Institutionelle Förderung				nicht richtlinienkonform
Anzahl	Antragsteller	Vorhaben	Antragshöhe	
1	Kunstschule Ikarus e.V.	Professionalisierung und Erhalt einer öffentl. Kunstschule	15.000,00 €	
2	Lünebuch Kultur- und Leseförderung gUG	Verankerung von Lesen und Literatur im Alltag	15.100,00 €	x
3	One World e.V.	Budgetstabilisierung durch anteilige Sicherung der Fixkosten Raum + Energie	14.937,00 €	
4	Schauspielkollektiv GbR	Weiterführung und -entwicklung der Arbeit / Zuschuss lf. Betriebskosten	15.000,00 €	
5	Theater im e.novum e.V.	Erhalt des Theaters	15.000,00 €	
6	Theater zur Weiten Welt	Sicherung Handlungsfähigkeit / Zuschuss lf. Betriebs-/Arbeitskosten	13.000,00 €	
7	Kunstraum Tosterglope e.V.	-	- €	
			88.037,00 €	



Antragsvolumen insgesamt	Antragshöhe
16 Anträge	107.663,00 €
14 Anträge (nicht-richtlinienkonforme Anträge exkludiert)	90.563,00 €